



Statuten

Förderverein Spitex Weinland Mitte

15.09.2021



1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Spitex Weinland Mitte“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Marthalen.

2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der spitalexternen Hilfe und Betreuung für alle Altersgruppen im mittleren Zürcher Weinland, sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung in Gesundheits- und Altersfragen. Er unterstützt die Tätigkeit des Zweckverbandes ZPBW und gewährt seinen Mitgliedern einen Rabatt auf hauswirtschaftliche Leistungen der Spitex Weinland Mitte.

Ergänzend zur ambulanten und stationären Pflege des ZPBW kann der Förderverein zusätzliche Tätigkeiten zum Gemeinwohl entwickeln und finanzieren.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden, Legate und Zuwendungen aller Art
- c) Erträge aus Tätigkeiten des Vereins

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Entschädigung der Organe des Vereins sowie die Spesenvergütung werden in einem Entschädigungs- und Spesenreglement festgelegt und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Bei natürlichen Personen wird zwischen Einzelmitglieder und Familienmitglieder unterschieden. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Ermässigung von hauswirtschaftlichen Spitex-Dienstleistungen.



5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- b) Tod
- c) Nichtbezahlen des Jahresbeitrages
- d) Ausschluss

6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins oder ungebührlichen Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt, gilt sofort und wirkt abschliessend.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags für das Jahr ihres Austritts oder Ausschlusses.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands



- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Vereinsmitglieder. Familien können maximal zwei Stimmen abgeben.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Eine geheime Abstimmung kann von mindestens 1/4 der Anwesenden verlangt werden.

Eine Änderung der Statuten kann durch eine Mehrheit von mindestens 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Idealerweise nimmt die Betriebsleitung der Spitex Weinland Mitte oder deren Stellvertretung mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

Der Vorstand ist das leitende Organ. Er ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht per Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere verfügt der Vorstand über die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen



- b) Aufnahme von Mitgliedern
- c) Besorgung der Geschäftsführung
- d) Rechnungslegung, wobei das Führen der Vereinsbuchhaltung und die administrativen Aufgaben an eine geeignete Stelle delegiert werden kann
- e) Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins
- f) Festlegung von Strategie, Vision und Vereinspolitik
- k) Der Vorstand verfügt ausserhalb des Budgets über eine Ausgabenkompetenz von CHF 5'000.- jährlich
- l) Einladung zur Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung unterbreitet oder zur Kenntnis gebracht werden

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand fasst alle Entscheide mit einfachem Mehr. Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Über Vorstandssitzungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

10 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.



Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck in der Region verfolgt. Die Folgeorganisation darf das Vermögen nicht für die per Gesetz vorgeschriebenen Leistungen der Gemeinden einsetzen, sondern ausschliesslich für zusätzliche Leistungen zum Gemeinwohl der Bevölkerung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.09.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Trüllikon, 15.09.2021

Budimir Toskovic
Präsident

Claudia Löffler